

Datum: 27. September 2024

Seite: 1/2

Kurzbewertung Änderung Schutzstatus Wolf

Beschluss des Rates über die Vorlage – im Namen der Europäischen Union – eines Vorschlages zur Änderung der Anhänge II und III des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume und über den im Namen der Union auf der 44. Tagung des Ständigen Ausschusses dieses Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt, 17071/23 – COM(2023) 799 final vom 25. September 2024

Absenkung Schutzstatus Wolf: die Folgen

Der aktuelle Beschluss der EU-Mitgliedstaaten, den Schutzstatus des Wolfs generell von „streng geschützt“ auf „geschützt“ abzusenken, hat in erster Linie einmal Signalwirkung. Für die Politik, die damit nicht länger den aktuellen wildtierbiologischen Forschungsstand betreffend den günstigen Erhaltungszustand der Art in der EU negieren kann. Für den Artenschutz, der dadurch an Glaubwürdigkeit gewinnt, weil seinen großen Erfolgen beim Wolfsschutz wie in der FFH-Richtlinie vorgesehen Rechnung getragen wird. Aber auch für die Rechtsprechung, die bisher allzu oft vor lauter Angst einer möglichen Verletzung des EU-Umweltrechts allzu rigide und in europarechtlicher Übererfüllung entschieden hat.

In zweiter Linie würde das eine Angleichung des bisher unterschiedlichen Schutzstatus in den EU-Ländern und -Regionen bedeuten. Damit würden nun alle Mitgliedstaaten einem vergleichbaren Rechtsrahmen unterliegen.

Und drittens würde dadurch das Management von Wolfsbeständen erleichtert bis hin zu Bestandsregulierungen. Diese setzen jedoch weiterhin einen günstigen Erhaltungszustand voraus. Auswirkungen der Absenkung des Schutzstatus auf die umstrittene Bewertung desselben bleiben abzuwarten. Jedenfalls wird in künftigen Interessenabwägungen – bspw. Wolfsschutz vs. Almwirtschaft – das öffentliche Interesse am Schutz einer „bloß“ geschützten Tierart gegenüber jenem am Erhalt der Alm- und Weidewirtschaft an Gewicht verlieren. Der Wolf stünde künftig auf gleicher Schutzstufe wie etwa Gämse, Schneehase und Steinbock.

Derzeitige Rechtslage

Die bisherige Praxis der österreichischen Bundesländer der Entnahme von Problem- und Risikowölfen kann jedenfalls fortgeführt werden. Aufgrund einer irreführenden Pressemitteilung des EuGH und ähnlichen Kommentaren in diversen Medien ohne vollständige Kenntnis der Rechtslage ist der Eindruck entstanden, dass mit dem EuGH-Urteil zur Wolfsentnahme in Tirol vom Juli diese bewährte Praxis nicht mehr möglich wäre. Es ist aber davon auszugehen, dass für Einzelentnahmen die bestehende Rechtsprechung des EuGH, wonach diese unter gewissen Voraussetzungen sehr wohl auch bei nicht günstigem Erhaltungszustand durchgeführt werden können (und von der die Generalanwältin in ihren Schlussanträgen explizit ausgeht), durch das neue Urteil nicht tangiert wird und weiterhin aufreht ist. Darauf beruhen denn auch die aktuellen Entnahmen in Österreich, die insofern bis auf weiteres als rechtskonform einzuschätzen sind. Andernfalls könnten in Gebieten, die z.B. aufgrund ihrer Kleinheit oder dichten Besiedlung auch in Zukunft einen solchen

FROHBURGSTRASSE 3
POSTFACH 4466
6002 LUZERN

T +41 41 229 53 83
roland.norer@unilu.ch
www.unilu.ch

Zustand nicht erreichen werden können, nie verhaltensauffällige Problem- oder Risikowölfe entnommen werden, was nicht Ziel der FFH-Ausnahmen ist.

Weiteres Vorgehen

Der weitere Fahrplan sieht nun die Einbringung eines entsprechenden Antrags der Europäischen Kommission bei der Berner Konvention vor. Dort wird der Ständige Ausschuss anfangs Dezember über die Änderung der Anhänge mit 2/3 Mehrheit beschließen, wobei der EU allein bereits 27 Stimmen zukommen. Wird eine Mehrheit erzielt, erfolgt eine entsprechende Änderung der Berner Konvention. Danach würde die Europäische Kommission, um dem übergeordneten Völkerrecht zu entsprechen, einen Änderungsvorschlag der FFH-Richtlinie vorlegen, der von den EU-Gremien beschlossen werden muss. Als letzter Schritt ist dann das nationale Recht an die geänderte FFH-Richtlinie anzupassen. Der dafür benötigte Zeitrahmen wird weniger von den legislatischen Arbeiten abhängen (rechtstechnisch braucht es lediglich die Verschiebung einer Tierart in den Anhängen), als vielmehr davon, ob mit politischen Störfeuern zu rechnen sein wird.

Luzern, 27. September 2024



Prof. Dr. iur. Roland Norer
Ordinarius für Öffentliches Recht und Recht des ländlichen Raums